Beiträge zur Geschichte der Exklave Büsingen

5. TEIL

Die Exklave in der Zeit von 1815 bis 1945

2. Abschnitt: Die evangelische Kirche in Büsingen — ihr Übergang an Baden (1843) [1])

Von Ottobert L. Brintzinger, Esslingen a. N. / Kiel

I.

Auf dem Gebiet der Gemarkung Büsingen liegt die St. Michaelskirche zu Kirchberg, heute als Büsinger Bergkirche [2]) bekannt. Sie dürfte zu den ältesten christlichen Stätten des Hochrheingebietes zählen [3]); ihr waren die frühe Stadt Schaffhausen und die umliegenden Ortschaften Buchthalen und Wydlen, die Höfe zu Gennersbrunn und die Wüstungen Kirchberg, Rheinhart und Eckingen kirchgenössig [4]). Dann aber, nach dem Bau der Schaffhauser Leut-Kirche St. Johann und der Gründung des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen, überflügelte Schaffhausen an geistlicher Bedeutung das kleine Kirchlein auf Büsinger Gemarkung. —

Das Collaturrecht [5]) für die Büsinger Pfarrei, die Büsingen und Buchthalen weiterhin umschloß, wurde im Mittelalter vom Kloster Allerheiligen ausgeübt. Ein Mönch dieses Klosters versah jeweils den Gottesdienst in Büsingen. Büsingen und Buchthalen nahmen mit Schaffhausen die Reformation an. Die Säkularisation des Klosters Allerheiligen brachte den Übergang des Collaturrechts an den Stadtstaat Schaffhausen.

Schaffhausen sah sich nach der Reformtion (1529) allgemein in der schwierigen Lage, eine große Anzahl von Geistlichen zur Ausübung der von Allerheiligen übernommenen Pfarrpflichten anstellen zu müssen. Es beschritt den Ausweg der Doppelpfarrei, indem es die Stelle des Münster-Frühpredigers mit der Pfarrstelle in Büsingen verband. Von 1673 bis 1694 war dann die Büsinger Pfarrstelle dem Präzeptor der lateinischen Schule in Schaffhausen übertragen. Auf Protest des Vogtes von Büsingen wurde nach dem Tode des Präzeptors Amigus (1694) erneut der Frühprediger des

[1]) Der folgende Beitrag ist die Fortsetzung meiner Aufsätze „Büsingen bis zur Vogtei der Schaffhauser Familie Im Thurn (1535)" in Hegau-Heft 2 (4) 1957, Büsingen von 1535 bis zum sogen. Reiather Jurisdiktionskauf 1723 in Hegau-Heft 1 (5) 1958, „Büsingen von 1723 bis 1815 (Wiener Kongreß), Die weiteren Bemühungen Schaffhausens um die Landeshoheit über Büsingen" in Hegau-Heft 2 (6) 1958 und „Die Exklave in der Zeit von 1815 bis 1945, 1. Abschnitt: Territorialstreitigkeiten" in Hegau-Heft 1 (7) 1959. Diese Beiträge und eine Reihe weiterer Aufsätze stellen Studien zu einer zur Zeit in Arbeit befindlichen historischen Dissertation über die Büsinger Lehensverhältnisse dar. Kritik, Anregungen und Ergänzungen sind dem Verfasser willkommen.

[2]) Vgl. *Bührer*, aus der Geschichte der Bergkirche zu Büsingen, Schaffhausen 1952.

[3]) Vgl. Hegau-Heft 2 (4) 1957, S. 89/90. — Die Christianisierung des Bodenseegebiets erfolgt seit 496 durch die Franken. Um 600 wird der an Stelle des römischen Castrums errichtete Bischofssitz Konstanz kirchlicher Mittelpunkt der Seelandschaft; 650 folgte das Kloster St. Gallen, von dem der Apostel des Allgäus, der hl. Magnus, auszieht; 724 wird das Kloster Reichenau gegründet; es folgen im Bodenseegebiet: Salem, Weißenau und Weingarten, in Schaffhausen das Allerheiligen-Kloster, von dem aus wieder das Bodensee-Kloster Langenau gegründet wird.

[4]) Vgl. *Weiner*, Büsingen am Hochrhein, die reichsdeutsche Insel in der Schweiz. Büsingen 1938, S. 32.

[5]) Recht zur Besetzung der Pfarrstelle, verbunden mit dem Recht zum Einzug der für die Pfarrstelle ausgesetzten Pfründen.

Schaffhauser Münsters mit der Büsinger Pfarrei beauftragt, wobei ihm eine Besoldungszulage von einem Faß Wein und 4 Mutt Kernen bewilligt wurde [6]). Wohnung nahm der jeweilige Geistliche in Schaffhausen im sogenannten „Büsinger Pfarrhaus" [7]).

Die Frühdienststelle im Schaffhauser Münster wurde erst 1804 aufgehoben. Der Büsinger Pfarrherr wohnte aber auch weiterhin in Schaffhausen.

II.

Mit dem Tode des Schaffhauser Geistlichen Franz Ziegler, des 8. Schaffhauser Geistlichen in Büsingen seit 1694, am 13. April 1838 und der von der Regierung des Kantons Schaffhausen am 23. April 1838 verfügten Ernennung des Schaffhauser Pfarrers Eduard Peyer zum Pfarrherrn in Büsingen begann der Streit um das Collaturrecht zwischen Schaffhausen und dem Großherzogtum Baden.

Um die einzige protestantische Pfarrei in der Diaspora des sonst völlig katholischen badischen Seekreises scheint man sich vorher überhaupt nicht gekümmert zu haben. Die dort bestehenden Verhältnisse, insbesondere der von Schaffhausen ausgeübte Pfarrsatz, wurden wohl ohne weitere Beachtung akzeptiert. Dafür spricht auch die Tatsache, daß Büsingen bis 1840 keinem badischen Evangelischen Dekanat zugeteilt war und erst in diesem Jahre — nachdem mit der Ernennung des Pfarrers Peyer die Situation in Büsingen offenbar geworden — Büsingen dem Dekanat Schopfheim (im Wiesental) eingegliedert wurde.

Der Collaturstreit begann also mit der amtlichen Anzeige des Bürgermeisters und des Kleinen Raths des Eidgenössischen Kantons Schaffhausen an das Großherzogliche Badische Ministerium des Innern vom 23. April 1838, man habe „unter Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Vorschriften, d. h. unter Zuziehung der Vorsteher von Büsingen und Buchthalen, den bisherigen Verweser, Eduard von Peyer, zum Pfarrer in Büsingen ernannt" [8]). Baden erwiderte daraufhin unter dem 14. August 1838, diese Ernennung könne von Baden nicht genehmigt werden, da der Großherzog das kirchliche Patronatsrecht Schaffhausens über Büsingen niemals anerkannt habe. Die Pfarrei Büsingen werde deshalb von Baden unter Ausschluß aller ausländischen Aspiranten neu ausgeschrieben [9]). In einem Gutachten des Badischen Ministeriums des Innern vom 22. Januar 1839 werden die rechtlichen Grundlagen für diese Entscheidung folgend ausgeführt [10]):

> „Nach Art. 13 des 1. Constitutionsdiktes vom 14. 3. 1807 gebührt die Ernennung aller ständigen Kirchenbeamten dem Staatsregenten, soweit nicht durch besonders bestätigte Verfügung der Pfarrsatz von einem Drittel rechtmäßig erworben wird oder ferner zugesichert ist. Durch das Kirchenlehnherrlichkeitsedikt vom Jahre 1808 (Reg.Bl. Nr. 12) sind aber nur die früher bestandenen Patronatsrechte der Standes- und Grundherren anerkannt. Durch das Gesetz von 14. 5. 1813 (Rg. Bl. Nr. 15) und die Verordnung vom 3. 6. 1813 (Reg. Bl. Nr. 18) sind alle patronatrechtlichen Ausnahmen aufgehoben und durch das Gesetz vom 28. 12. 1815 (Reg. Bl. 1816 Nr. 3) wurden nur die den Standes- und Grundherren zugestandenen Patronatsrechte wiederhergestellt. Man ist daher mit der Ansicht der Evangelischen Kirchensektion, daß der Kantonsregierung in Schaffhausen ein Patronatsrecht auf die Pfarrei Büsingen nicht zustehe, vollkommen einverstanden."

[6]) Akten des Badischen Generallandesarchivs (GLA), Abt. 229.
[7]) *Weiner*, Büsingen aaO. S. 35.
[8]) Akten des GLA, Abt. 229 Fasc. 16378.
[9]) Die Ausschreibung hat allerdings nie stattgefunden; vgl. Akten des GLA, Abt. 229, Fasc. 16378.
[10]) Akten des GLA., Abt. 229, Fasc. 16375.

Die rechtlichen Ausführungen des Badischen Ministeriums treffen insofern zu, als das Kloster Allerheiligen oder — in seiner Nachfolge — Stadt und Kanton Schaffhausen nicht Grundherr in Büsingen war; die grundherrlichen Rechte standen zwar den Schaffhauser Bürgern der Familie Im Thurn zu [11]), nicht aber Allerheiligen oder der Stadt Schaffhausen selbst. Die kirchlichen Patronatsrechte, die nicht mit den grundherrlichen Rechten verbunden waren, waren aber durch die genannten verschiedenen Gesetze allgemein zugunsten des badischen Staatsregenten gefallen.

Dazu kam aber noch der schon zu jener Zeit prinzipiell geltende Rechtssatz, daß kein Ausländer — und ein Schaffhauser galt für das badische Büsingen eben rechtlich als Ausländer — ein Staats- oder Kirchenamt bekleiden könne. Gewiß gab es Ausnahmen von diesem Satz in großer Zahl, doch führte Baden in dem Collaturstreit auch dieses Argument an und führte weiter dazu aus: Die Kantonsregierung könne also nicht einen ihrer Geistlichen als Pfarrer nach Büsingen setzen, sondern sie müsse nach allgemeinem Staatsrechte, wenn sie wirklich das Patronats- oder Präsentationsrecht hätte, sich nach den diesbezüglichen Landesgesetzen richten, mit anderen Worten: einen badischen Geistlichen vorschlagen [12]).

Schaffhausen gab sich mit dem badischen Standpunkt natürlich nicht zufrieden und bestand auf seinem Recht, die Pfarrei Büsingen wie seit eh und je von sich aus zu besetzen. Es stellte sich auf den Standpunkt [13]), Baden könne die Hoheit über Büsingen 1810 nur in dem Umfange erworben haben, wie Österreich sie zuvor gehabt habe; das kirchliche Patronatsrecht des Kleinen Rats von Schaffhausen müsse alo bestehen und beachtet bleiben. Zudem erfolge die Besoldung des Büsinger Pfarrers in Geld und Naturalien durch die Verwaltung des ehemaligen Klosters Allerheiligen in Schaffhausen.

In dem weiteren Verlauf des Collaturstreites wurde dann auch der berühmte Artikel 29 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 [14]) herangezogen und von beiden Seiten untersucht, ob die kirchlichen Patronatsrechte mit diesem Entscheid hinfällig sein könnten. Schaffhausen zählte den Pfarrsatz zu den nutzbaren Rechten, Baden zu den durch Art. 29 RR hinfällig gewordenen Ehrenberechtigungen. Baden argumentierte hierzu, daß zwar eine Pfarrpfründe sicherlich ein nutzbares Recht sei, das Collaturrecht aber nur eine reine Ehrenberechtigung, da es einen rechtlichen Vorteil dem Patron nicht gewähre. Der Pfarrsatz sei nun einmal seiner Natur nach in dem Patron ein reines Ehrenrecht [15]) und damit gemäß Art. 29 RR untergegangen.

Baden ging noch weiter. Der Großherzogliche Katholische Oberkirchenrat wurde zu einem Gutachten aufgefordert, wie die Collaturrechte nach 1803 in katholischen Pfarreien an der badisch-schweizerischen Grenze [16]) gehandhabt worden seien. Dieses

[11]) Vgl. Hegau-Heft 2 (4) 1957, S. 92; über die Familie Im Thurn siehe *Weiner*, Büsingen aaO. S. 46 ff., *Weiner*, Die Im Thurn.

[12]) Akten des GLA., Abt. 229.

[13]) In Schreiben vom 27. 9. 1838 und 28. 9. 1843; vgl. Akten des GLA., Abt. 229.

[14]) Vgl. Hegau-Heft 2 (6) 1958 S. 141/142; Reichsdeputationshauptschluß = Regensburger Rezeß (zukünftig abgekürzt: RR).

[15]) Erstaunlicherweise taucht in dem Streit auf Schaffhauser Seite nicht das Argument auf, daß auch das Patronatsrecht dadurch ein nutzbares Recht werde, als mit der Besetzung einer Pfarrstelle durch den Patron gleichzeitig diese einer Sorgenpflicht enthoben ist, die er — wie im Falle Schaffhausen — sonst für den stellenlosen Geistlichen haben könnte

[16]) Die katholischen Pfarreien waren dort in der Überzahl.

Gutachten wurde unter dem 6. Februar 1844 auch erstattet [17]), und es ist nicht uninteressant, die wesentlichsten Punkte zum Vergleich hier aufzuführen:

„In Folge dieser staats- und völkerrechtlichen Übereinkunft" - gemeint ist Art. 29 RR - „hat Österreich nach der durch den Luneviller Frieden erfolgten Trennung des Fricktales vom Breisgau und dessen Überlassung an die Helvetische Republik sämtliche in diesem Landesteil früher bestehenden Patronatsrechte seit 1803 nicht mehr ausgeübt, und ebenso haben seit diesem Jahre die betreffenden Kantonsregierungen der vormaligen Fürstlichen Abtei St. Blasien die früher zugestandene Berechtigung, viele Pfarreien in der Schweiz mit Geistlichen aus den Klöstern zu besetzen, entzogen, und diese Pfarreien vermöge des ihnen zugefallenen landesherrlichen Collaturrechtes mit Weltgeistlichen besetzt.

Vermöge des gleichen Grundsatzes ist auch die Collatur keiner jener katholischen Pfarreien in der Schweiz, welche nach dem Anfall des diesseits Rheins gelegenen Anteils des Bistums Konstanz an Baden durch den mit dem damaligen Kurfürsten-Erzkanzler von Dalberg als Bischof von Konstanz am 25. Juni 1804 abgeschlossenen Vertrage, als von der bischöflichen Vergebung abhängig, demselben belassen wurde (obschon sich dieses Collaturrecht teils aus der früheren landesherrlichen Gewalt teils aus privatrechtlichen Titeln ableiten ließ), an Baden zurückgekommen.

Diesem Vertrage, dessen Original in dem Generallandesarchive beruht, ist ein Verzeichnis der desfallsigen geistlichen Pfründen angehängt, aus welchem sich ergibt, daß in Folge der Bestimmung des Reichsdeputationshauptschlusses nicht weniger als 22 katholische und 26 lutherische und reformierte, in den Kantonen Aargau, Thurgau, Schaffhausen und Zürich gelegenen geistlichen Pfründen für Baden rücksichtlich der Ausübung der durch den obengenannten Vertrag von dem Bischof in Konstanz vorbehaltenen Collaturrechte in der Schweiz verloren gegangen sind.

Auf der anderen Seite wurde aber dieser Grundsatz der Schweiz gegenüber auch von den Reichsständen in Ausübung gebracht, in welcher Beziehung die beiden katholischen Pfarreien Erzingen und Rheinsheim als Beispiele dienen können, welche durch eine päpstliche Bulle von 1426 dem Kloster Rheinau (Kanton Zürich) inkorporiert, und bis zum Jahre 1803 mit Religiosen dieses Klosters besetzt waren, von welcher Zeit an sich aber die Fürstlich-Schwarzenbergische Domänenkanzlei als Orts- und Grundherr dieser Patronatsrechte bemächtigte, in welchem Zustand solches in der Folge mit den Schwarzenbergischen Besitzungen im Lande an Baden übergegangen ist.

Rücksichtlich der beiden katholischen Pfarreien Jestetten und Altenburg walten ähnliche Verhältnisse ob, nur mit dem Unterschiede, daß das Kloster Rheinau diese im Jahre 1748 vom Bischof von Konstanz erworbenen Patronatsrechte, welche ihm nach einer mit dem Fürstlich-Schwarzenbergischen Bevollmächtigten im Jahre 1809 abgeschlossenen Übereinkunft vergünstigungsweise auf so lange, als die Abtei in ihrer Existenz verbleibe, und den geistlichen und weltlichen Behörden angemessenen Preises exponiere, belassen wurden, erst nach dem Anfall der Schwarzenbergischen Herrschaft Jestetten an Baden, durch Entschließung des vormaligen Generaldirektoriums vom Jahre 1811, wodurch solche für landesherrlich erklärt wurden, verloren hat. Gegen diese Entschließung wurden zwar von dem Kloster Rheinau mit Unterstützung seiner Kantonsregierung wiederholte Reklamationen erhoben, solche aber durch höchste Staatsministerialenschließung, letztmals vom 14. Februar 1831 mit ausdrücklicher Berufung auf den Art. 29 des Reichsdeputationshauptschlusses und den Grundsatz der Reziprokität zurückgewiesen.

Eine ähnliche Erscheinung zeigte sich bei dem Orte Rielasingen, welcher im Jahre 1807 als eine von landesherrlicher Collatur abhängige Pfarrei teils aus Staatsmitteln teils durch Einverleibung der Einkünfte der Schloßkaplanei Rosenberg (Rosenegg; d. Red.) neu dotiert wurde. Dieser Ort war früher eine von den beiden ausländischen Pfarreien Singen (damals württembergisch) und Ramsen (Kanton Schaffhausen) abhängige Kaplanei, und es geht aus den Akten keine Andeutung hervor, daß die Kantonsregierung in Schaffhausen dagegen Einsprache erhoben, oder der sich im Jahre 1820 ausgesprochenen Trennung des als Filial zur Pfarrei Ramsen gehörigen diesseitigen Orts Arlen und dessen Einverleibung nach Seelfingen (Rielasingen; d. Red.) widersetzt habe. Ebenso befanden sich zu Riedern, im Fürstlich-Schwarzenbergischen Standesgebiete, früher eine von dem Kloster Kreuzlingen (Kanton Thurgau) abhängige Propstei, welche durch regulierte Chorherrn dieses Klosters verwaltet wurde. Auch hier wurde in der

[17]) Akten des GLA., Abt. 49, Fasc. 78, Brief Nr. 2375

Geometrische Delineation von dem Büsingischen Zwing und Bahn.
Schaffhausen.
Dörflingen.
Gemeind Holz Rheinhardt
Büsingen.
St. Michael
Dörflinger Esch.
Rhein Flüss.
Paradeis
Bürchthal
Hargen.

Folge des Reichsdeputationshauptschlusses das Collaturrecht für landesherrlich erklärt und dieses war wahrscheinlich die Veranlassung, daß das Kloster Kreuzlingen während der Unterhaltung der Dotation dieser Propstei mit allen Gefällen in Riedern an Private, Oberstlieutnant Landerer und Lizentiat Schmidt in Schaffhausen, für die Summe von 55 000 fl. verkaufte.

Überhaupt ist uns rücksichtlich katholischer Pfründen nicht ein Fall bekannt, daß der Großherzoglichen Regierung ein Patronatsrecht im Gebiete der Schweizer Republik jetzt noch zustände, und ebensowenig hat auch unseres Wissens gegenwärtig irgend eine Schweizer Kantonsregierung, oder eine Körperschaft, Gemeinde oder Private der Schweiz auf geistlichen Pfründen im Großherzogtum Baden ein Collaturrecht auszuüben, wodurch der Beweis einer vollständigen Wirksamkeit der reichsschlußmäßigen Bestimmung von 1803 als hergestellt angesehen werden dürfte."

Soweit der katholische Oberkirchenrat in seinem Gutachten.

Nach dieser Feststellung dürfte es keinen Zweifel mehr daran geben, daß der von Baden vertretene Rechtsstandpunkt der angemessene war.

Im Jahre 1844 sind dann auch die Verhandlungen über das Collaturrecht in Büsingen, von beiden Seiten nur schleppend geführt, zum Abschluß gekommen. Dabei hat es allerdings noch einige Schwierigkeiten gegeben.

III.

Baden hatte am 23. Oktober 1843 den badischen Pfarrer Jakob Eberle zum Pfarrherrn in Büsingen ernannt. Eberle zog am 11. Dezember 1843 in Büsingen auf, mußte aber schon am 15. Dezember 1843 nach Karlsruhe melden, daß sich der Schaffhauser Geistliche Peyer weigere, die Kirchenbücher von Büsingen und die vom Pfarrer bewahrten Stiftungsbücher des der Gemeinde Büsingen gehörenden Im Thurn'schen Schul- und Armenfonds herauszugeben. Am 5. April 1844 mußte Eberle nach Karlsruhe auch die Tatsache vermelden, daß die Klosterverwaltung Allerheiligen auch die Abgabe der dem Pfarrer von Büsingen zustehenden Zehentrechte an ihn verweigere.

Baden hatte die Residenzpflicht des neuen — badischen — Pfarrers in Büsingen angeordnet. Da dort bisher weder ein Pfarrhaus noch eine Pfarrwohnung bestanden, wurde durch die Staatspolizeibehörde gemäß § 5 in Verbindung mit § 17 des badischen Bauedikts der Neubau eines Pfarrhauses befohlen, die Baupflicht hierzu zu Lasten des Kirchenfonds beziehungsweise des Zehentbesitzers — also der Verwaltung des ehemaligen Klosters Allerheiligen — festgestellt [18]).

Schaffhausen weigerte sich vorerst, das Kapital zu diesem Neubau zur Verfügung zu stellen. Auch die Besoldung des Pfarrers Eberle konnte nicht geregelt werden, so daß dieser lange Zeit ohne Zahlungen und Naturalleistungen blieb. Erst als Eberle im Frühjahr 1844 Urlaub verlangen mußte, der ihm am 19. März mit der gleichzeitigen Mitteilung erteilt wurde, daß während seiner Abwesenheit der württembergische Pfarrer Deggeler von Dörflingen die pfarramtlichen Funktionen in Büsingen versehen würde [19]), schoß Baden die Besoldung Eberles zeitweise vor.

Schaffhausen erklärte sich endlich am 11. November 1844 bereit, für den Fall, daß von Seiten der Großherzoglich Badischen Regierung „besonderer Wert" auf die Besetzung der Büsinger Pfarrei gelegt werde, zur endgültigen Auseinandersetzung und

[18]) Erlaß der Großherzoglichen Regierung des Seekreises vom 20. 7. 1841 Nr. 13154—56, bestätigt durch Ministerialentschließung vom 13. 5. 1842 Nr. 5183 (vgl. Akten des GLA., Abt. 229).

[19]) Es konnte bis jetzt nicht geklärt werden, aus welchem Grunde ein württembergischer Pfarrer in der Schaffhauser Gemeinde Dörflingen damals das Pfarramt versah und auf welchem Wege die genannte Beauftragung erfolgte.

Ausgleichung dieses Streites auf der „Ausübung unseres diesfallsigen Rechtes nicht unbedingt zu bestehen". Trotzdem zog sich die Einigung noch einige Zeit hin.

Als 1846 Baden die Einführung des uniierten Ritus in Büsingen anordnete, protestierte Schaffhausen, das den evangelisch-reformierten Ritus übte, gegen diese Anordnung, da auch die Buchthaler Pfarrgenossen davon betroffen würden. Da Baden auf seinem Recht bestand, in seinem Hoheitsgebiet den für Baden verbindlichen Ritus der sogenannten „Badischen Union" auch für Büsingen anzuordnen, verfügte Schaffhausen die Trennung des bisherigen Filials Buchthalen von der Pfarrei Büsingen.

Im Laufe des Jahres 1846 schrieb der damalige badische Minister des Innern, Nebenius, an die badische Gesandtschaft in Bern, Schaffhausen würde noch immer das Standesamt in Büsingen ausüben, die bürgerlichen Standesbücher und das Pfarrsiegel seien noch nicht ausgehändigt [20]). Erst am 17. August 1846 ordnete Schaffhausen die Herausgabe an, verlangte gleichzeitig aber die Trennung des Schul- und Armenfonds, des Säckelfonds und die Ablösung der Pfarrkompetenz nach § 56 des badischen Zehentablösungsgesetzes.

Die Teilung der verschiedenen Kirchenfonds zwischen Büsingen und Buchthalen und die Ablösung des Kirchenzehnten zog sich dann, da immer wieder neue Schwierigkeiten in der Abrechnung auftraten, bis 1864 hinaus. In einem Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrates vom 7. April 1857 wurde der Schaffhauser Regierungsrat Jakob Im Thurn als früherer Lehensträger von Büsingen und Stiftungskurator der 1090 zugunsten des Klosters Allerheiligen errichteten, durch Freibrief von Papst Urban II. 1096 bestätigten Stiftung sowie des Im Thurn'schen Schul- und Armenfonds entlassen.

Jakob Eberle amtierte in Büsingen bis Ende 1845, dann übernahm der badische Pfarrer Karl Dreher von 1846 bis 1852 das Pfarramt in Büsingen [21]). Von beiden Pfarrern liegen in den Akten des Badischen Generallandesarchivs in Kalsuhe noch zahlreiche Gesuche, auch nach Ablauf ihrer Büsinger Amtszeit, um Nachzahlung ihrer Besoldung für die Amtszeit in Büsingen [22]).

IV.

Durch einen Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 1. Oktober 1852 wurde der Schaffhauser Pfarrer Karl Bürgi als Nachfolger des Pfarrers Dreher zum Pfarrverweser in Büsingen bestellt [23]). Bürgi richtete im März 1858 an den Großherzog eine Petition, ihm die ständige Pfarrstelle in Büsingen zu übertragen. Eine am 5. Juli 1858 vorgenommene Visitation muß günstig ausgefallen sein, denn am 15. Juli 1858 wurde die Dotation der Pfarrstelle um 50 fl. aus der „schaffhauserischen Stiftung derer von Im Thurn" erhöht [24]), Bürgi gleichzeitig bestätigt, und diese Bestätigung nach Zurückweisung einer Beschwerde durch das Großherzogliche Geheimkabinett am 18. September 1858 [25]), am 28. Oktober 1858 durch den Evangelischen Oberkirchenrat erneut bestätigt [26]).

[20]) *Weiner*, Büsingen aaO. S. 36.
[21]) Auskunft des Evangelischen Oberkirchenrates in Karlsruhe — Archiv — Nr. 16248 vom 11. 7. 1955.
[22]) Akten des GLA., Abt. 229.
[23]) Erlaß Nr. 16247; GLA. Abt. 229.
[24]) Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrates Nr. 8922; Akten des GLA., Abt. 229.
[25]) Beschluß Nr. 2278; GLA., Abt. 229.
[26]) Brief an Bürgi; Akten des GLA., Abt. 229.

Karl Bürgi amtete bis Ostern 1859 in Büsingen. Er war der letzte Schaffhauser Pfarrer in Büsingen und mit ihm endete endgültig die jahrhundertealte kirchliche Verbundenheit zwischen Büsingen und dem nahen Schaffhausen; eine Verbundenheit, die einstmals sogar den berühmten Schaffhauser Chronisten Hans Jakob Rüeger (1554—1606) achtzehn Jahre lang (1582—1600) als Schaffhauser Frühprediger die Büsinger Pfarrei verwalten ließ.

Seit 1859 wird die Gemeinde Büsingen ausschließlich von badischen (reichsdeutschen) Pfarrern betreut.

* * *

Anakreontisches Lied

(Rätsel)

Kurz nur, Freunde, laßt euch stören,
Wollt ein Lied mit Beifall hören,
Das da singt von Heldentaten! —
Doch der „Held" ist erst zu raten:
In drei Silben steh'n im Namen
Sieben Laute eng beisammen. — —
Er erbricht des Nachts verstohlen
Ein Gehöft auf leisen Sohlen.
Sieh!, da liegt ein Käse saftig,
Herb mit Salz gewürzt, wahrhaftig.
Weidlich schlägt er eine Gasse
In des Funds gewalt'ge Masse;
Ohne Schwert sieht man ihn streiten,
Aber seine Zähne schneiden
Scharf und lautlos tiefe Wunden,
Bis der „Feind" den Tod gefunden. — —
Meine Fabel ist zu Ende;
Wer von euch sagt nun behende
Ihre Lösung mir und vielen,
Die sich freu'n an solchen Spielen? —
Sucht drei Worte zu erfassen,
Deren Anfangslaute lassen
Sich geschickt zu Silben binden! —
Frisch gewagt! Ihr werdet's finden.

W. Strabo

(Aus den Anfangsbuchstaben: c - c - t der Verse 3—5 ist das gesuchte Wort zu bilden; es heißt: „criceta" und bedeutet unser deutsches: Feldmaus oder Hamster.)